

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Bildungszusammenarbeit
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

22. September 2015

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Gesetzesentwurf.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich stimmen wir mit den im erläuternden Bericht enthaltenen Darlegungen zur verfassungsmässigen Abstützung, zum Stellenwert und zur Ausrichtung der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen überein. Es geht gemäss Bundesverfassung um die gemeinsame Sorge für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a Abs. 1 BV), in geteilter Verantwortung und mit je spezifischen Zuständigkeiten im Bildungssystem. Bund und Kantone koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher (Art. 61a Abs. 2 BV).

Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Sinne der Bildungsverfassung von 2006 hat sich mittlerweile gut eingespielt und funktioniert pragmatisch im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten und durch die entsprechenden Organe. Es müssen hierfür unseres Erachtens keine neuen Zuständigkeiten begründet oder weitergehende Regelungen geschaffen werden.

Das BiZG soll das bis Ende 2016 befristete Bildungssteuerungsgesetz¹ ablösen, welches die Rechtsgrundlage für gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz, namentlich den Schweizerischen Bildungsserver, das Bildungsmonitoring und die Kompetenzmessungen bei Jugendlichen (PISA) darstellt. Zudem gibt das Bildungssteuerungsgesetz vor, dass sich Bund und Kantone hälftig an den Projektaufwendungen beteiligen und für die einzelnen Projekte Leistungsverträge abschliessen (Art. 2 Bst. a und b).

Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die eingeübte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Bereichen Bildungsmonitoring und -berichterstattung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Ebene der zuständigen Behörden, Verwaltungen und Institutionen unkompliziert und partnerschaftlich weitergeführt wird, und dass die Bundesbeiträge an die entsprechenden

¹ Bundesgesetz über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz vom 5. Oktober 2007 (SR 410.1).

Vorhaben (Monitoring und Bildungsbericht; PISA) und Institutionen (SKBF; educa; SDBB; WBZ CPS; IFES) weiterhin ausgerichtet werden.

Vor diesem Hintergrund irritieren uns im Gesetzesentwurf folgende im Vergleich zum Bildungssteuerungsgesetz offen gehaltenen Punkte:

- Wir vermissen einen Hinweis auf die gemeinsame Finanzierung der Projekte, sei es im BiZG selbst oder mittels eines Verweises, dass die Finanzierung in der Zusammenarbeitsvereinbarung festzulegen ist.
- Aus pragmatischen Gründen können wir nachvollziehen, dass erst mit der Zusammenarbeitsvereinbarung Details geregelt werden sollen und das BiZG somit flexibel ausgestaltet werden soll. Wir vermissen aber Angaben zu den Projekten, entweder explizit wie im Bildungssteuerungsgesetz oder zumindest im Sinne einer nicht-abschliessenden Aufzählung.

2. Zum Gesetzestext

Aus obengenannten Gründen beantragen wir, den Gesetzestext folgendermassen zu ergänzen:

Art. 1 Zusammenarbeitsvereinbarung

¹ Der Bund kann mit den Kantonen zur Erfüllung der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Koordination im Bildungsbereich eine Vereinbarung abschliessen.

² Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Ziele und die Organisation der Zusammenarbeit, die Errichtung und Führung gemeinsamer Institutionen *sowie die anteilmässige Finanzierung durch den Bund und die Kantone*.

³ Die Kompetenz zum Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung wird dem Bundesrat übertragen.

Art. 2 Ziele der Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund und Kantonen

¹ Die Zusammenarbeit und die Koordination im Bildungsbereich sollen:

- a. die hohe Qualität und die Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz fördern;
- b. eine faktenbasierte und kohärente Bildungspolitik ermöglichen;
- c. *die Steuerung des Bildungsraums Schweiz unterstützen und stärken.*

² *Zur Erreichung der Ziele gemäss Absatz 1 sollen insbesondere die folgenden Vorhaben realisiert werden:*

- a. *Schweizerischer Bildungsserver;*
- b. *Bildungsmonitoring;*
- c. *Kompetenzmessungen bei Jugendlichen (PISA).*

³ *Bund und Kantone beteiligen sich anteilmässig an der Finanzierung der gemeinsamen Vorhaben.*

Art. 3 (wie Art. 2 des BiZG-Entwurfs)

Art. 4 (wie Art. 3 des BiZG-Entwurfs)

Darüber hinaus schliessen wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber